

Leipziger Tageblatt.

N^{ro} 38. Mittwoch, den 7. Februar 1827.

Ueber die Dienstzeugnisse des Gesindes

finden sich im Allg. Anz. d. D. 1826 Nr. 324 für obrigkeitliche Behörden, so wie nicht weniger für Herrschaften, beherzigungswerthe Vorschläge, vermöge deren Anordnung und gewissenhafter Befolgung der allgemeinen und gegründeten Klagen über schlechtes Gesinde bald weniger werden dürften. Es sind kürzlich folgende:

- 1) Jede Herrschaft muß es sich zur Pflicht machen, seinem entlassenen Gesinde keine andere, als der Wahrheit gemäße Zeugnisse auszustellen.
- 2) Diese Zeugnisse sollen nicht, wie bisher, auf einem einzelnen Blatte Papier ausgestellt werden, wodurch das Gesinde so viele einzelne Zeugnisse, als es Dienste gehabt hat, in die Hände bekommt, sondern es müssen förmliche Zeugnisbücher, gleichsam wie die Wanderbücher bei Handwerkern, an deren Stelle treten.

Wenn aber diese Bücher ihrem Zwecke entsprechen sollen, müssen sie ohngefähr folgende Einrichtung erhalten:

- a) Wäre auf dem Titelblatte der Name des Inhabers, der ausfertigenen Obrigkeit mit derselben beigedruckten Wappen und die Zahl der mit Druckschrift paginirten Seiten des Buchs zu verzeichnen;

b) die Bezeichnung des Inhabers, nach Anleitung des bei den Pässen üblichen Verfahrens, beizufügen, und

c) auf dem nächstfolgenden Blatte eine allgemeine Belehrung der Dienenden, von denen unter 10 kaum 1 seine Dienstpflicht kennt, in Beziehung auf diese Gesindebücher, vorauszuschicken.

Ohne ein solches Gesindebuch dürfte kein Diensthote zum Dienst zugelassen werden. Jede Herrschaft würde beim Abzuge der Dienenden ihr Zeugnis auf eine der leer gelassenen Seiten nach Pflicht und Gewissen, also der Wahrheit gemäß, einzuschreiben und zu besiegeln haben. Aus dieser Einrichtung würden zwei Vortheile entspringen, die auf das gute Betragen der Diensthoten einen wohlthätigen Einfluß äußern müßten, nämlich

- 1) in der Sicherung wahrheitsgemäßer Zeugnisse vor Vernichtung, indem das Herausreißen einzelner Blätter bei der fortlaufenden Seitenzahl und bei ununterbrochener Folge der Zeugnisse nicht Statt finden könnte;

- 2) in der Annehmlichkeit, daß ein solches Gesindebuch jeder Herrschaft den Lebenslauf eines Diensthoten vor Augen legen würde und Lücken darüber nicht entstehen könnten. Dieser Umstand würde besonders bei Criminaluntersuchung sehr zu statten kommen.